

Digital Services ACT (DSA) Transparenzbericht 2025

<https://www.wohnungsboerse.net/>

Betreiberin: Immobilien Scout GmbH, Invalidenstr. 65, 10557 Berlin

1. Art. 15 Abs. 1 lit. a DSA: Anzahl behördlicher Anordnungen zum Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte, auf Auskunft über Nutzer o.a. DSA-Behördenanforderungen.

Die Wohnungsboerse (nachfolgend auch „wir“) erhielt im Berichtszeitraum keine Anordnungen von Behörden der EU-Mitgliedstaaten, gegen illegale Inhalte vorzugehen.

2. Art. 15 Abs. 1 lit. b DSA (Moderation von Inhalten):

Seit Beginn des Jahres 2025 ging 1 Hinweis bei unseren Meldemechanismen und Tools ein. Wir haben keine Hinweise durch automatisierte Prozesse gelöst, sondern alle manuell bewertet. Wir haben 1 Maßnahme zu gültigen Hinweisen ergriffen. Unsere Geschäftsbedingungen verbieten es, illegale Inhalte auf unserer Webseite zu veröffentlichen. Daher werden Maßnahmen ergriffen, wenn die Inhalte sowohl gegen unsere AGB als auch gegen geltendes Recht verstoßen. Im Durchschnitt dauerte es 2,6 Tage, bis wir auf eine Meldung reagierten und unsere Maßnahmen ergriffen haben.

3. Art. 15 Abs. 1 lit. c DSA: Informationen über die selbst initiierten Prüfungen und Maßnahmen gegen rechtswidrige Inhalte (d.h. bei uns insb. Angebotsprüfung, AntiFraud). In diesem Abschnitt werden die Aktivitäten beschrieben, die Immobilien Scout GmbH unternimmt, um illegale Inhalte oder Informationen, die gegen die Geschäftsbedingungen von Immobilien Scout GmbH verstoßen und von den Nutzern des Dienstes bereitgestellt werden, zu erkennen und zu beseitigen.

Die Wohnungsboerse setzt eine Kombination aus Algorithmen und eine Reihe von Regelprüfungen ein, um betrügerische Aktivitäten und Inhalte auf der Plattform wohnungsboerse.net zu verhindern. Zu den eingesetzten Tools und Maßnahmen gehören:

- Automatisierte Erkennung von Betrug durch Nutzer:innen-Feedback, das kontinuierlich analysiert wird.
- Blacklisting von E-Mail-Adressen zur Blockierung bekannter Betrüger:innen.
- Erkennung von Telefonnummern und Bewertung ihrer Vertrauenswürdigkeit.
- Analyse von Domaininformationen, um verdächtige Domains zu identifizieren.

Maßnahmen wie die Blockierung der Konten von Benutzer:innen und das Blockieren einzelner Anzeigen werden je nach Verstoß konsequent angewendet. Wohnungsboerse führt zudem routinemäßig Schulungen ihrer Mitarbeiter:innen durch:

- Jährliche Schulungen im Bereich Betrugsprävention
 - Einstiegsschulungen im Bereich Betrugsprävention
 - Produkt- oder Prozessschulungen bei Produktänderung.
-

4. Art. 15 Abs. 1 lit. d DSA: Anzahl der Beschwerden gegen Maßnahmen, die wir gegen rechtswidrige Inhalte ergriffen haben.

Es gingen bei Immobilien Scout GmbH keine Beschwerden gegen die oben beschriebenen Maßnahmen ein. Daher mussten wir auch keine ursprünglichen Entscheidungen abändern.

5. Art. 15 Abs. 1 lit. e DSA:

Es werden keine automatisierten Mittel zur Bearbeitung (Moderation) rechtswidriger Inhalte eingesetzt.

6. Art. 24 Abs. 1 lit. a DSA:

Es gab während des Berichtszeitraums keine Streitigkeiten, die einer zertifizierten außergerichtlichen Streitbeilegungsstelle vorgelegt wurden.

7. Art. 24 Abs. 1 lit. b DSA:

Je nach Schwere eines festgestellten Verstoßes und ggf. Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden können die Nutzer:innen eine Warnung und/oder Anweisungen zur Beseitigung der rechtswidrigen Inhalte erhalten, bevor ihr Konto gesperrt wird. Während des Berichtszeitraums gab es keine Kontosperrungen von Nutzer:innen, die offensichtlich illegale Inhalte über Wohnungsboerse gepostet hatten.

Während des Berichtszeitraums wurden keine Nutzer:innen wegen der wiederholten Einreichung offensichtlich unbegründeter rechtlicher Hinweise gesperrt. Bei Anwendung dieser Maßnahmen würde die Bearbeitung der Hinweise der Nutzer:innen für alle Immobilien Scout GmbH-Dienste ausgesetzt.

Nutzer:innen, die Webformulare und Verfahren absichtlich missbrauchen, indem sie wiederholt offensichtlich unbegründete Beschwerden einreichen, werden ebenfalls geahndet, und ihre Anfragen werden ohne Bewertung geschlossen.

Während des Berichtszeitraums wurden keinen Nutzer:innen die Möglichkeit genommen, Beschwerden gemäß Art. 20 DSA einzureichen, weil sie wiederholt offensichtlich unbegründete Beschwerden eingereicht hatten. Darüber hinaus wurden im Berichtszeitraum auch keine Beschwerden ausgesetzt.

Berlin, 04.12.2025